

Neuveröffentlichung der mit Verkündungsblatt Heft 116 - Nr. 2 / 2016 (08.02.2016) veröffentlichten Neufassung der Promotionsordnung des Fachbereichs 2 – Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation an der Universität Hildesheim (Dr. phil.)

Auf der Grundlage des § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), hat der Fachbereich 2 - Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation am 27.01.2016 die nachfolgende Neufassung der Promotionsordnung (Dr. phil.) des Fachbereichs 2 - der Universität Hildesheim beschlossen.

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

(1) Die Universität Hildesheim verleiht durch den Fachbereich 2 Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Dieser Nachweis wird erbracht durch

1. eine als Dissertation anerkannte wissenschaftliche Abhandlung und
2. eine erfolgreich durchgeführte Disputation sowie
3. vorhergehende Promotionsstudienleistungen (§ 7).

(3) Die wissenschaftlichen Leistungen (Abs. 2) müssen in einem Bezug zu im Fachbereich vertretenen Fachgebieten stehen.

(4) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, kultureller Leistungen oder hervorragender Verdienste um die Förderung der Wissenschaften kann der Fachbereich den Doktorgrad auch ehrenhalber (Dr. h. c.) verleihen. Der Beschluss des Fachbereichsrates zur Verleihung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und der Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren des Fachbereichsrates. Die Verleihung erfolgt nach Stellungnahme des Senats.

§ 2

Promotionsausschuss, Promotionskommission, Promotionskomitee

(1) Das für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständige Organ ist der Promotionsausschuss. Der Vorsitz liegt bei dem jeweils amtierenden Dekan oder der Dekanin. Dem Ausschuss gehören weiterhin aus dem Kreis der Mitglieder des Fachbereichs an: drei Professorinnen oder Professoren oder Habilitierte sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Promotion, die von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat auf zwei Jahre gewählt werden.

(2) Der Promotionsausschuss bildet für jedes Promotionsverfahren eine Promotionskommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Er bestimmt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren oder Habilitierten des Promotionsausschusses den Kommissionsvorsitz (der nicht zugleich als Gutachterin oder Gutachter in dem Verfahren bestellt werden kann) und bestellt zur Prüfung der vorgelegten Abhandlung die Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 8 Abs. 1; dabei ist die Betreuerin oder der Betreuer gemäß § 5 in der Regel zu berücksichtigen. Der Promotionskommission gehören neben der oder dem Vorsitzenden zwei der bestellten Gutachterinnen oder Gutachter an.

(3) Der Promotionsausschuss bildet für jedes Promotionsverfahren ein Promotionskomitee, das neben der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer für die fachliche Betreuung der Promotion zuständig ist. Das Promotionskomitee besteht aus der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und einer Mentorin oder einem Mentor. Es kann um weitere Zusatzbetreuerinnen oder Zusatzbetreuer ergänzt werden. Im Falle eines Promotionsvorhabens in Kooperation mit einem anderen Fachbereich der Universität Hildesheim oder einer anderen Hochschule soll es um eine weitere Zusatzbetreuerin oder Zusatzbetreuer dieses Fachbereichs bzw. dieser Hochschule ergänzt werden.

(4) Die Promotionskommission entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. In rein formalen Fragen kann die oder der Vorsitzende ohne Einberufung der Kommission entscheiden. Sie oder er teilt die Entscheidung unverzüglich den anderen Kommissionsmitgliedern mit. In begründeten Fällen kann jedes Mitglied innerhalb von 14 Tagen eine Kommissionssitzung zu einer vom Vorsitz allein entschiedenen Frage verlangen.

(5) Der Promotionsausschuss kann bei gemeinsam mit ausländischen Hochschulen betreuten Promotionsvorhaben (Doppelpromotion, Cotutelle) oder im Rahmen von kooperativen Promotionen (z.B. mit Fachhochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen) durch geeignete Vereinbarungen mit der Einrichtung von den Regelungen in §2 Abs. 1-3 abweichende Regelungen treffen.

§ 3

Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand/in und für die Zulassung zur Promotion

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand bzw. auf Zulassung zur Promotion muss in der Regel einen Abschluss mit gehobenem Prädikat in einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Studiengang in Form eines Diplom-, Magister- oder Master-Zeugnisses, eines Zeugnisses über die erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen. Diesem Abschluss muss ein (ggf. konsekutives) Studium im Umfang von insgesamt mindestens 300 ECTS-Punkten bzw. ein dieser Punktezahl äquivalenter Studienumfang zugrunde liegen. Die abgeschlossene Studienrichtung muss einen Bezug zu im Fachbereich vertretenen Fachgebieten haben. Über Ausnahmen sowie über ggf. erforderliche Nachqualifikationen, die dem Nachweis über die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit dienen, entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Die geplante oder die abgeschlossene wissenschaftliche Abhandlung darf weder in ihrer Gesamtheit noch in Teilen einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule vorgelegt worden sein.

(3) Die Vorlage einer Abhandlung, von der einzelne Teile bereits separat veröffentlicht wurden, ist möglich.

(4) Die Vorlage einer bereits veröffentlichten Abhandlung kann in begründeten Ausnahmefällen durch den Promotionsausschuss zur Prüfung angenommen werden.

(5) Eine aus selbständigen Teilen bestehende Sammlung von Texten wird als Dissertationsschrift nicht angenommen.

§ 4

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand ist keine Bedingung für die Zulassung zur Promotion. Über Ausnahmen, sowie über ggf. erforderliche

Nachqualifikationen, die dem Nachweis über die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit dienen, entscheidet der Promotionsausschuss. Soweit der Promotionsausschuss auf die Durchführung eines Annahmeverfahrens verzichtet, ist eine Betreuungsvereinbarung mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion einzureichen.

(2) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder als Doktorand ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift der Abschlusszeugnisse gem. § 3 Abs. 1;
2. Angaben zum wissenschaftlichen Vorhaben:
 - a) vorläufiger Titel der Dissertation,
 - b) Darstellung des Arbeitsprogramms;
3. eine eidesstattliche Versicherung darüber, dass ein Hinderungsgrund gem. § 3 Abs. 2 nicht vorliegt;
4. eine Betreuungsvereinbarung,
 - in der die Fachvertreterin oder der Fachvertreter genannt werden, die oder der die Dissertation betreut,
 - die die einzelnen Betreuungselemente (z.B. regelmäßige Betreuungsgespräche, Sachstandsberichte oder Präsentationen des Projekts in Kolloquien) aufführt,
 - in der Absprachen bzgl. der zu erbringenden Promotionsstudienleistungen (§ 7) getroffen werden,
 - die einen Vorschlag für die Besetzung des Promotionskomitees enthält,
 - die eine Verpflichtung beider Seiten zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis enthält;
5. eine positive Stellungnahme der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers zum Promotionsprojekt.

(3) Die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand hat zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind. Über die Annahme und die Besetzung des Promotionskomitees entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme wird der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. Der Promotionsausschuss kann Nachqualifikationen der Doktorandin oder des Doktoranden festsetzen, die dem Nachweis über die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit dienen. Die Nachqualifikationen sind in den Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand als Auflage aufzunehmen.

(4) Mit der Annahme verpflichtet sich der Fachbereich, die Durchführung des Promotionsverfahrens zu gewährleisten, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion vorliegen.

(5) Der Annahmebescheid bleibt fünf Jahre lang gültig. In dieser Frist ist die Zulassung zur Promotion zu beantragen. Nach Ablauf der Frist kann ein neuer Antrag auf Annahme als Doktorand/in gestellt werden.

(6) Das Promotionsverfahren wird nach Annahme als Doktorandin/Doktorand von einem Promotionskomitee begleitet. Das Komitee unterstützt die Doktorandin oder den Doktoranden bei ihrer oder seiner wissenschaftlichen Qualifikation.

§ 5

Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden

Bei der Anfertigung der Dissertation soll die Doktorandin oder der Doktorand durch eine Erstbetreuerin oder einen Erstbetreuer und das Promotionskomitee betreut werden. Erstbetreuerin oder Erstbetreuer sowie Zusatzbetreuerin oder Zusatzbetreuer einer Promotion können alle promovierten Angehörigen der Hochschullehrergruppe und alle habilitierten Angehörigen des Fachbereichs 2 der Universität Hildesheim sein. Durch

geeignete Auswahlverfahren ausgewiesene Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die selbständig Nachwuchsforschergruppen leiten und deren wissenschaftliches Konzept eigenständig entwickelt haben, werden in Bezug auf Betreuung und Begutachtung den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren des Fachbereichs gleichgestellt. Die Vergleichbarkeit des Evaluationsverfahrens wird vom Fachbereichsrat im Einzelfall für die Nachwuchsgruppenleiterin oder für den Nachwuchsgruppenleiter festgestellt. Mentorinnen und Mentoren können alle Professorinnen und Professoren, alle Habilitierten oder alle promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter einer Hochschule sein. Über Ausnahmen zu den Sätzen 1 bis 3 entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 6 Zulassung zur Promotion

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) vier maschinengeschriebene oder gedruckte Exemplare einer in der Regel in deutscher Sprache abgefassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) beizufügen sowie eine elektronische Version derselben Abhandlung in einem jeweils universitätsüblichen Format. (Muster des Titelblattes: A n l a g e 1) Die Vorlage mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten ist nur dann zulässig, wenn diese in ihrer Gesamtheit die Anforderungen des § 1 Abs. 2 erfüllen, nicht Teil einer Gemeinschaftsarbeit sind und die Sammlung einen inneren Zusammenhang aufweist; der innere Zusammenhang der einzelnen Arbeiten ist besonders darzulegen. Die Vorlage einer Gemeinschaftsarbeit ist nicht zulässig,
 - b) Nachweis von Promotionsstudienleistungen. Näheres regelt §7,
 - c) eine eidesstattliche Versicherung, dass der/die Antragsteller/in die Abhandlung selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben hat,
 - d) ein Lebenslauf mit Darstellung des Studien- und Bildungsganges,
 - e) eine beglaubigte Abschrift der Abschlusszeugnisse nach § 3 Abs. 1, wenn diese nicht schon im Verfahren gem. § 4 vorgelegt wurden, sowie ggf. der Nachweis der erforderlichen Nachqualifikation i.S.v. § 3 Abs. 1 Satz 4,
 - f) eine Versicherung darüber, dass kein Hinderungsgrund gem. § 3 Abs. 2 vorliegt.
- (3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann Vorschläge zur Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 8 Abs. 1 abgeben.
- (4) Der Zulassungsantrag kann von der Antragstellerin oder dem Antragssteller zurückgenommen werden, solange eine endgültige Beurteilung durch eine Gutachterin oder einen Gutachter noch nicht erfolgt ist.
- (5) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Promotion. Im Falle der Zulassung setzt er die Promotionskommission und bestellt die Gutachterinnen oder die Gutachter.
- (6) Die Zulassung oder Ablehnung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Promotionsstudienleistungen

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt zusätzlich den Nachweis besonderer wissenschaft-

licher oder wissenschaftlich-künstlerischer Leistungen voraus, die nach dem Studienabschluss, der im Sinne von § 3 zur Promotion berechtigt, zu erbringen sind.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll neben einer breiteren Expertise im Promotionsfach auch eine umfassendere Kompetenz im wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere in Präsentation, Diskussion und interdisziplinärem Transfer wissenschaftlicher Inhalte erworben haben. In jedem Fall ist der Nachweis der Präsentation von Teilen des Dissertationsvorhabens im Rahmen universitärer Kolloquien oder wissenschaftlicher Fachtagungen erforderlich. Der Fachbereich bzw. die an Promotionsverfahren beteiligten Institute verpflichten sich, entsprechende Lehr-, Fortbildungs- und Diskussionsveranstaltungen anzubieten.

(3) Die Promotionsstudienleistungen müssen mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion nachgewiesen werden. Sie werden in der Regel erbracht durch erfolgreiche Teilnahme an Doktorandenkolloquien, Lehrveranstaltungen eines Promotionskollegs der Universität Hildesheim oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht, durch aktive Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen, durch dokumentierte wissenschaftliche Forschungsleistungen, bzw. durch entsprechende postgraduale Studienleistungen in den Fachgebieten der Promotion. Über die Annahme der vorgelegten Leistungsnachweise entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf die Vorlage von Leistungsnachweisen im Sinne von Abs. 3 ganz oder teilweise verzichten bzw. andere Leistungen als äquivalent anerkennen. Als Ausnahmegründe dieser Art können insbesondere

- eine langjährige berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Dissertationsprojekts oder
- eine mehrsemestrige wissenschaftliche Lehrtätigkeit im Promotionsfach berücksichtigt werden.

§ 8

Prüfung der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung

(1) Für die Prüfung der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung auf ihre Eignung als Dissertation werden mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren oder Habilitierte zur Begutachtung bestellt. Unter den mit der Begutachtung Beauftragten muss ein Mitglied oder ein/e Angehörige/r des Fachbereichs 2 der Universität Hildesheim sein. Sofern es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, ist ein auswärtiges Gutachten einzuholen, das von einer Professorin oder einem Professor oder einer oder einem Habilitierten zu erstellen ist. Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter können Vorschläge der Antragstellerin oder des Antragstellers berücksichtigt werden.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter legen binnen drei Monaten schriftliche Beurteilungen vor und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Abhandlung. Werden von ihnen Auflagen für die Annahme der Arbeit gemacht, ohne dass diese abgelehnt wird, so kann die Kommission zur Erfüllung der Auflagen eine angemessene Frist gewähren, die ohne wichtige Gründe nicht verlängert werden kann. Danach geben die Gutachterinnen und Gutachter endgültige Beurteilungen ab und schlagen im Falle der Annahme zugleich die Bewertung der Dissertation vor.

Als Prädikate gelten:

ausgezeichnet	(summa cum laude)	0
sehr gut	(magna cum laude)	1
gut	(cum laude)	2
befriedigend	(rite)	3

Die Nichtannahme der Abhandlung wird mit der Note 5 (nicht bestanden) bewertet.

Für das Prädikat „ausgezeichnet“ müssen drei Gutachten vorliegen (bzw. ein drittes Gutachten bestellt werden), von denen eines ein auswärtiges sein muss, und alle drei müssen die Arbeit mit „ausgezeichnet“ bewertet haben.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission stellt die Gutachten den Mitgliedern der Prüfungskommission in Kopie zu und macht die Zustellung fachbereichsöffentlich bekannt. Jede Professorin und jeder Professor und jedes promovierte Mitglied des Fachbereichs hat das Recht, die Abhandlung und die Gutachten einzusehen. Jede Professorin und jeder Professor und jedes habilitierte Mitglied des Fachbereichs hat das Recht, zu der vorgeschlagenen Beurteilung innerhalb von zwei Wochen eine eigene Stellungnahme anzukündigen, die innerhalb von vier Wochen nach dem Bekanntgabetermin vorliegen muss. Das gleiche Recht auf Einsichtnahme und Stellungnahme haben auch Professorinnen und Professoren und Habilitierte von anderen Fachbereichen der Universität Hildesheim, soweit das von ihnen vertretene Fachgebiet eine Anbindung an die Thematik der Dissertation hat. Die Promotionskommission entscheidet darüber, ob die Stellungnahmen bei der Bewertung der wissenschaftlichen Abhandlung berücksichtigt werden sollen.

(4) Wenn alle Gutachterinnen und Gutachter die Annahme der Abhandlung beantragt haben und keine ablehnende Stellungnahme eines Mitgliedes des Fachbereichs vorliegt, gilt die Abhandlung als angenommen. In diesem Fall wird die Note der Dissertation von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission auf der Grundlage der von den Gutachterinnen und Gutachtern vorgeschlagenen Noten festgesetzt. Zur Ermittlung der Note der Dissertation wird der Durchschnitt der bei der Begutachtung festgesetzten Einzelnoten gebildet (rechnerischer Durchschnittswert) und durch das Weglassen der zweiten und aller weiteren Stellen nach dem Komma auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Eine Note von 0 gilt als ausgezeichnet, bis einschließlich 1,5 als sehr gut, bis einschließlich 2,5 als gut, bis einschließlich 3,0 als befriedigend.

(5) Kommt eine Annahme gemäß Abs. 4 nicht zustande, so entscheidet die Promotionskommission in einer Sitzung, zu der auch die Gutachterinnen und Gutachter, die nicht schon Mitglieder der Promotionskommission sind, als Beraterinnen oder Berater eingeladen werden, über Annahme oder Ablehnung der Arbeit sowie im Falle der Annahme über die Note. Reichen die Beurteilungen der Gutachterinnen und Gutachter und ggf. die Stellungnahmen i.S. von Abs. 3 Satz 3 für eine Entscheidung über die Annahme als Dissertation nicht aus, so kann die Promotionskommission weitere Gutachterinnen oder Gutachter hinzuziehen. Ergibt sich bei dem Beschluss der Promotionskommission über Annahme oder Ablehnung der Abhandlung Stimmgleichheit, so gilt diese als abgelehnt. Für die Berechnung der Note gilt Abs. 4 entsprechend; Ablehnungen der wissenschaftlichen Abhandlung gehen jeweils mit dem Wert fünf in den rechnerischen Durchschnittswert ein.

(6) Haben alle Gutachterinnen und Gutachter die Ablehnung der Abhandlung beantragt, gilt sie als abgelehnt, ohne dass es einer Sitzung der Promotionskommission bedarf.

(7) Ist die Abhandlung als Dissertation angenommen, so wird dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Angabe der Note von der Promotionskommission mitgeteilt. Die Gutachten werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller als Kopie zugestellt.

(8) Ist die Abhandlung als Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist dieses Ergebnis durch die Dekanin oder den Dekan mitzuteilen. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Abhandlung ist mit sämtlichen Berichten und Gutachten zu den Akten des Fachbereichs zu nehmen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht zur Einsichtnahme in die Promotionsakte.

§ 9 Disputation

- (1) Die mündliche Promotionsleistung besteht in der Disputation von Thesen.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat meldet sich innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Dissertation (§ 8 Abs. 4 oder 5) bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zur Disputation. Falls sich eine Kandidatin oder ein Kandidat innerhalb dieser Frist nicht zur Disputation gemeldet haben sollte, bestimmt die Promotionskommission einen Termin zur Disputation.
- (3) Mit der Anmeldung schlägt die Kandidatin oder der Kandidat drei Thesen vor. Zwei von diesen Thesen sollen aus der Thematik der Dissertation entwickelt sein und in ihrer Begründung die kritischen Stellungnahmen der Gutachten berücksichtigen. Die dritte These soll aus einem anderen Themenbereich des Promotionsfachs gewählt werden; sie soll hinreichend vom Themenbereich der Dissertation abweichen. Die/der Kommissionsvorsitzende stellt die Erfüllung dieser inhaltlichen Voraussetzungen im Zweifelsfall durch Rückfrage bei der Betreuerin oder dem Betreuer sicher.
- (4) Die Thesen werden zusammen mit dem Termin der Disputation hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die Disputation findet frühestens zwei und in der Regel spätestens vier Wochen nach Eintreffen der Thesen bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission statt.
- (6) Die Disputation erfolgt vor der Promotionskommission. Der oder die Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Disputation und ist dafür verantwortlich, dass sich die Disputation auf die Thesen und deren Begründungen beschränkt.
- (7) Für Vortrag und Begründung jeder These stehen der Kandidatin oder dem Kandidaten höchstens zehn Minuten, für die gesamte Behandlung einer These höchstens 30 Minuten zur Verfügung. Es dürfen in Absprache mit der Promotionskommission Unterlagen benutzt werden.
- (8) Rederecht haben neben der Kandidatin oder dem Kandidaten nur die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses. Die oder der Vorsitzende kann anderen promovierten Mitgliedern der Universität Rederecht erteilen.
- (9) Die Disputation findet vor der Öffentlichkeit der Mitglieder und Angehörigen der Universität statt. Andere Personen können bei Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten und einstimmiger Zustimmung der Promotionskommission während der Disputation anwesend sein. Für den Fall, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation anders nicht gewährleistet werden kann, wird die Öffentlichkeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ausgeschlossen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, weiterhin jederzeit an der Disputation teilzunehmen.
- (10) Über den Verlauf der Disputation wird von einem Mitglied des Fachbereichs, das von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission bestellt wird, ein Protokoll angefertigt, aus dem die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Disputation hervorgehen.
- (11) Nach beendeter Disputation entscheidet die Promotionskommission darüber, ob die Disputation bestanden ist oder nicht. Im Falle der Feststellung des Bestehens vergibt jedes Kommissionsmitglied für die gesamte Disputation eine der Noten gemäß § 8 Abs. 2. Das Ergebnis der Disputation wird entsprechend § 8 Abs. 4 Sätze 3 und 4 gebildet. Die Bewertung erfolgt ohne Anwesenheit der Protokollantin oder des Protokollanten. Die Bewertung der Disputation wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission unmittelbar nach der Entscheidung mitgeteilt. Die Mitteilung und damit der Akt der Promotion wird anschließend durch das Verlesen der auszustellenden Promotionsurkunde (Anlage 3) ohne Mitteilung der Note vollzogen.

(12) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission festzusetzenden Frist wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.

§ 10 Festsetzung der Gesamtnote

(1) Ist die Disputation bestanden, wird von der Promotionskommission die Gesamtnote festgestellt. Dabei ist die Note der Disputation einfach und die Note der Dissertation zweifach zu werten. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt im Übrigen nach § 8 Abs. 4 Sätze 3 und 4.

(2) Die Noten werden von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

§ 11 Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die eingereichte Abhandlung als Dissertation abgelehnt wurde oder wenn die Disputation endgültig nicht bestanden wurde. Über das Nichtbestehen der Prüfung wird durch die Dekanin oder den Dekan ein Bescheid nach § 16 erteilt.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Ist das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen, muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden:

- als selbständige Publikation im Verlagsbuchhandel oder
- als elektronische Publikation oder
- in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift oder
- in einer Schriftenreihe oder
- als Dissertationsdruck.

In begründeten Fällen kann die Promotionskommission der Veröffentlichung in anderer Form zustimmen.

(2) Bei jeder Form der Veröffentlichung nach Abs. 1 muss der Text als Dissertation der Universität Hildesheim – mit Angabe der Namen der Gutachterinnen oder Gutachter sowie des Datums der Disputation – gekennzeichnet sein.

(3) Bei der Veröffentlichung in elektronischer Form sind das Datenformat sowie das zu verwendende Speichermedium mit der Universitätsbibliothek der Universität Hildesheim abzustimmen. Eine solche Publikation muss zudem eine Kurzfassung der Dissertation (Abstract) in deutscher und englischer Sprache enthalten. Durch die Übergabe der elektronischen Version überträgt die Doktorandin oder der Doktorand automatisch der Universitätsbibliothek Hildesheim, der Deutschen Bibliothek und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Der der Universitätsbibliothek übergebenen elektronischen Version muss eine schriftliche Erklärung der Doktorandin/des Doktoranden beigefügt werden, in der diese/dieser bestätigt, dass die vorgelegte elektronische Fassung mit der vom Vorsitzenden der Promotionskommission zur Drucklegung genehmigten Fassung der Dissertation übereinstimmt.

(4) Bei der Veröffentlichung als Dissertationsdruck sind die Ablieferungsstücke mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der A n l a g e 2 zu gestalten sind. Weiterhin sind eine Kurzfassung der Dissertation (Abstract) und ein kurzgefasster Lebenslauf in den Dissertationsdruck aufzunehmen.

(5) Die endgültige Druckvorlage ist der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission vorzulegen. Wenn alle Auflagen erfüllt sind, wird die Druckgenehmigung erteilt.

(6) Die Zahl der Exemplare, die dem Fachbereich abzuliefern sind, beträgt bei Dissertationsdruck 20, sonst sechs Exemplare, in Verbindung mit einer elektronischen Publikation ebenfalls sechs Druckexemplare. Im Falle von Anlagen kann die Promotionskommission Ausnahmen von der Zahl der mit ausgedrucktem Anhang abzuliefernden Exemplare zulassen.

(7) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung an den Fachbereich abgeliefert werden. Die Frist kann auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses verlängert werden.

§ 13

Promotionsurkunde

(1) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der A n l a g e 3 ausgefertigt. Sie enthält neben dem Thema der Dissertation die Note für die Dissertation und das Gesamtprädikat für die Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der Disputation datiert und von dem/der Dekan/in unterzeichnet.

(2) Die Aushändigung der Urkunde erfolgt erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 12 oder, wenn der Nachweis erbracht ist, dass die Veröffentlichung gesichert ist. Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(3) Auf Antrag stellt die Dekanin oder der Dekan nach der bestandenen Disputation eine vorläufige Bescheinigung über die Promotion aus, in der auch die Note für die Dissertation und das Gesamtprädikat aufgeführt werden.

§ 14

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, kann der Promotionsausschuss die Promotion für ungültig erklären.

§ 15

Entziehung des Doktorgrades

(1) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann durch Rücknahme oder Widerruf entzogen werden. Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Doktorgrad kann außer in den Fällen des §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz auch dann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit nicht erfüllt hat. Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des

Bundeszentralregistergesetzes berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades und der Urkunde trifft der Fachbereichsrat. Das Präsidium ist rechtzeitig vor Vollzug dieser Maßnahmen zu unterrichten. Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Maßnahmen durch begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder der Bewerber sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die vorgelegte und anerkannte Dissertation und das Bestehen der mündlichen Prüfung behoben. Eine Entziehung des Doktorgrades kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

§ 16

Rechtsbehelfsbelehrung

Alle ablehnenden Entscheidungen im Promotionsverfahren sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Übergangsregelungen

Eine Antragstellerin oder ein Antragssteller, die oder der bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits als Doktorandin oder Doktorand angenommen ist oder den vollständigen Antrag auf Zulassung zur Promotion vor dem 31.12.2012 bzw. auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand vor dem 31.12.2011 einreicht (Eingangsdatum), kann wählen, ob ihr oder sein Promotionsverfahren nach der bisherigen oder dieser Promotionsordnung durchgeführt werden soll. Für alle, die nach der alten Promotionsordnung als Doktorandin oder Doktorand angenommen sind, gilt § 4 Abs. 5 der neuen Ordnung.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Neufassung der Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Die Promotionsordnung vom 02.04.2012, Verkündungsblatt der Universität Hildesheim Heft 61 - Nr. 1/2012, tritt mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung der Promotionsordnung als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, können auf Antrag ihre Promotion nach der bisherigen Promotionsordnung bis zu deren Außerkrafttreten abschließen. Nach dieser Neufassung erforderliche Unterlagen, die vor ihrem Inkrafttreten nicht erforderlich waren, können mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion nachgereicht werden.

Anlage 1

Muster des Titelblattes für die Dissertation:

Dissertation
zur Erlangung des Grades
einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.)
am Fachbereich Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation
der Universität Hildesheim

.....
.....

(Titel der Dissertation)

vorgelegt von
(Name)
geboren am (Datum)
in (Ort)

Datum (Monat/Jahr) der Abgabe im Dekanat

Anlage 2

Muster des Titelblattes des Dissertationsdrucks

Vorderseite

.....
.....

(Titel der Dissertation)

Vom Fachbereich 2 Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation
der Universität Hildesheim
zur Erlangung des Grades
einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.)

angenommene Dissertation von

.....(Name).....

geboren am (Datum)

in (Ort)

Rückseite

Gutachter/innen: 1.
2.
(ggf. 3.)

Tag der Disputation (Datum).....

Anlage 3

Wortlaut der Promotionsurkunde: *)

Die Universität Hildesheim verleiht durch den
Fachbereich 2 Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation
mit dieser Urkunde

Frau/Herrn

geboren am in

den Grad

einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie,

nachdem sie/er durch ihre/seine mit

.....(Note)..... beurteilte Dissertation

.....

(Titel der Dissertation)

und durch eine Disputation ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen

und dabei das Gesamturteil

.....(Prädikat).....

erreicht hat.

Hildesheim, den

.....

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan
des Fachbereichs

Prädikate:

0 = ausgezeichnet (summa cum laude);

1 = sehr gut (magna cum laude);

2 = gut (cum laude);

3 = befriedigend (rite).

*) in der Originalurkunde ist entweder die weibliche oder männliche Fassung zu verwenden

Anlage 4

Betreuungsvereinbarung

Ziel und Zweck der Vereinbarung

„Eine Betreuungsvereinbarung soll das Verhältnis zwischen Promovierenden und Betreuenden inhaltlich und zeitlich transparent gestalten. Die Planung und Durchführung des Promotionsvorhabens sollen durch die strukturierte Kooperation zwischen Betreuenden und Promovierenden eigenverantwortlich so gestaltet werden, dass das Vorhaben mit hoher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgeschlossen werden kann.“ (DFG-Vordruck 1.90 – 10/14)

Zwischen Frau/Herrn (Doktorand_in) und

Frau/Herrn..... (Betreuer_in) und

Frau/Herrn.....(Betreuer_in)

wird vorbehaltlich der Annahme als Doktorand_in folgende Vereinbarung hinsichtlich des Promotionsvorhabens zum Thema..... (Arbeitstitel) getroffen:

1. Es findet ein regelmäßiger, in der Regel Austausch über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Projekts statt.
2. Der/die Doktorand_in erstellt dazu, entsprechend dem Stand des Projekts, wissenschaftliche Exposés, Zwischenberichte oder einzelne Kapitel sowie eine aktuelle Zeitplanung.
3. Der/die Betreuer_in supervidiert und kommentiert die Erstellung dieser Zwischenergebnisse, den planmäßigen Fortgang der Arbeit und die gelieferten Beiträge zu den vereinbarten Besprechungsterminen regelmäßig in mündlicher und/oder schriftlicher Form und überprüft die aktuelle Zeitplanung.
4. Es erfolgen Absprachen über die gemäß § 7 PromO zu erbringenden Promotionsstudienleistungen, die in einem Anhang zu dieser Betreuungsvereinbarung dokumentiert werden.
5. Beide Parteien verpflichten sich auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Denkschrift, ergänzte Auflage Weinheim 2013).
6. Die Betreuungsvereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen ergänzt werden, was in einem Anhang zur Betreuungsvereinbarung dokumentiert wird. Die vorstehenden Bestimmungen dürfen mit diesen Ergänzungen nicht außer Kraft gesetzt oder verändert werden.